

Jugendordnung

§1 Zugehörigkeit

Die Jugendgruppe ist Teil des Vereins der Sportangler Kellinghusen e.V.

§2 Ziele der Jugendarbeit

- a. Jungen Menschen die Möglichkeit bieten, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport und Angelfischerei zu treiben.
- b. Schulungen und Ausbildungen der Mitglieder in allen Fragen der Gerätebehandlung.
- c. Erziehung der Jugendlichen zu waidgerechten Angelfischern.
- d. Schulungen bezüglich Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltschutz.
- e. Vermittlungen von Einsichten im Rahmen der Hege und Pflege der gepachteten Gewässer und deren Fischbestand.
- f. Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Angelfischerei zusammenhängenden Fragen durch Vorträge und Kurse
- g. Mitwirkung bei der Erhaltung und Reinhaltung gesunder Gewässer mit einem artenreichen Fischbestand.
- h. Abwehr und Bekämpfung aller schädlichen Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und/ oder die der Angelfischerei schaden. Erhaltung des Landschaftsbildes und Unterstützung aller Maßnahmen zur Verhütung von Gewässerverunreinigungen.
- i. Förderung und Pflege der Jugendarbeit im Rahmen der freiwilligen Jugendhilfe, sowie Betreuung im jugenderzieherischen Sinne.
- j. Förderung und Pflege der Angelfischerei.
- k. Förderung und Pflege des Turnierwurf- und Castingsport.
- l. Durchführung von Sportveranstaltungen, Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen zur Pflege der nachbarschaftlichen Beziehungen.

§3 Förderung

Die Jugendgruppe führt ein Leben in eigener Ordnung. Zur Förderung der Jugendarbeit hat der Verein der Sportangler Kellinghusen e.V. der Jugendgruppe einen angemessenen Betrag zur Verfügung zu stellen. Über die Mittel verfügt der jeweilige Jugendwart im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Jugendgruppe und dem Vorstand des Vereins der Sportangler Kellinghusen e.V.

§4 Vorstand

- a. Der Vorstand besteht aus:
 - dem/ der Jugendwart
 - dem/ der stellv. Jugendwart
 - dem/ der Kassenwart
 - dem/ der Castingwart
 - dem/ der Veranstaltungswart
 - dem/ der stellv. Veranstaltungswart
- b. Der Vorstand wird für 4 Jahre gewählt. Diese Vereinsämter sind Ehrenämter.
- c. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung der Jugendgruppe gewählt.
- d. Der Jugendwart wird vorgeschlagen und auf der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt.
- e. Der Jugendsprecher und sein Stellvertreter werden auf der Mitgliederversammlung der Jugend für 2 Jahre gewählt. Sie sind nicht Mitglieder des Jugendvorstandes.

§5 Ahndung von Vergehen, Beschwerden

- a. Ahndung von Vergehen Jugendlicher sind in Zusammenhang und Übereinkunft mit dem Jugendwart zu regeln, es sein denn, der Jugendwart/ wird von dem betreffenden Jugendlichen abgelehnt.
- b. Beschwerden sind an die Jugendwarte bzw. direkt an den Vorstand des Vereins der Sportangler Kellinghusen e.V. zu richten. Der Vorstand des Vereins ist nur dann aufgerufen, wenn der Jugendwart vorher verständigt worden ist und eine Klärung von ihm nicht herbeigeführt wird.

§6 Pflichten und Aufgaben des Jugendwarts

- a. Der Jugendwart und in Vertretung der stellv. Jugendwart sind Mitglieder des Vorstandes des VdSA Kellinghusen e.V.

- b. Sie halten ständigen Kontakt zwischen Jugendgruppe und Vereinsvorstand. Der Jugendwart und der stellv. Jugendwarte sind verpflichtet, allen Rechtsansprüchen der Jugendlichen und deren gesetzlichen Vertretern zu genügen.
- c. Der Jugendwart ist für die Schulung der Mitglieder der Jugendgruppe verantwortlich.
- d. Er leitet die Versammlungen der Jugendgruppe. Die Veranstaltungen sind mit dem Vorstand des Vereins der Sportangler Kellinghusen e.V. zu koordinieren.
- e. Der Jugendwart vertritt die Jugendgruppe gegenüber dem Verein der Sportangler Kellinghusen e.V., den Verbänden und der Öffentlichkeit.
- f. Er kann Aufgaben anderen Vorstandsmitgliedern übertragen.

§7 Versammlungen

A. Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung findet jährlich möglichst im Januar vor der Mitgliederversammlung des Vereins der Sportangler Kellinghusen e.V. statt. Sie ist durch den Vorstand der Jugendgruppe, mindestens 2 Wochen vorher, unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- b. Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe die Jahresberichte der Vorstandsmitglieder der Jugendgruppe entgegenzunehmen und den Vorstand der Jugendgruppe zu wählen.

B. Regelmäßige Versammlungen

- a. Regelmäßige Versammlungen finden an dem vom Vorstand der Jugendgruppe festgesetzten Terminen statt. Sie werden durch eine Mitteilung per Post an die Mitglieder einberufen, in dem die Termine der Versammlungen aufgeführt sind.
- b. Diese Versammlungen dienen der laufenden Berichterstattung durch den Vorstand der Jugendgruppe, Entgegennahme von Anregungen und Beschwerden der Mitglieder, der Aussprache über Fragen des Angelns, der Belehrung in angelfischereilichen Dingen, der Vorführung von Filmen, Lichtbildern und von Vorträgen.

C. Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben und zu verwahren ist.

§8 Richtlinien

Für alle Mitglieder der Jugendgruppe gelten als Richtlinien

- a. die Satzung des Vereins der Sportangler Kellinghusen e.V.,
- b. die Gewässerordnungen,
- c. die Ordnung für Fischereiaufsicht und
- d. alle für den Verein geltenden Regeln.

Der Jugendvorstand

Erste Ergänzung zur Jugendordnung

Vereinsinterne Festlegung nach dem Landesfischereigesetz vom 10.02.96 §26 Abs. (2).

In diesem Satz heißt es:

„Ein Fischereischein ist ebenfalls nicht erforderlich für Personen, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie beim Fischfang von einer volljährigen Fischereischeininhaberin oder einem **volljährigen** Fischereischeininhaber mit gültigem Fischereischein und Erlaubnisschein beaufsichtigt werden.“

- 1) Diese Regelung gilt in den Küstengewässern gem. §1 Abs. (2) des Landesfischereigesetzes.
- 2) Für alle Binnengewässer gem. §1 Abs. (3) des Landesfischereigesetzes gilt diese Regelung auch, aber an vereinseigenen oder Pachtgewässern gelten bei uns folgende Bestimmungen:
 - a. Nach der Satzung des Vereins der Sportangler Kellinghusen e.V. §4 können Minderjährige Mitglied des Vereins werden. Als Vereinsmitglied darf ein Minderjähriger nach den Vereinsbestimmungen unter Aufsicht eines Erwachsenen mit gültigem Fischereischein die Angelfischerei ausüben.
 - b. Als Nichtvereinsmitglied darf ein Jugendlicher nach den Vereinsbestimmungen unter Aufsicht eines erwachsenen Vereinsmitgliedes mit gültigem Fischereischein mit einer Handangel die Angelfischerei ausüben.
 - c. Als Gast darf ein Minderjähriger mit einer Gastkarte nach den Vereinsbestimmungen unter Aufsicht eines Erwachsenen mit gültigem Fischereischein mit einer Handangel die Angelfischerei ausüben. Der Preis einer Gastkarte verringert sich bei Minderjährigen nicht.
 - d. Nach bestandener Fischereischeinprüfung gemäß §26 des Landesfischereigesetzes erhält ein Minderjähriger nach Vollendung des 12. Lebensjahres beim Ordnungsamt den Fischereischein. Von diesem Tage an darf der Minderjährige mit den geforderten Angelfischereischeinunterlagen selbstständig die Angelfischerei ausüben.